

S a t z u n g

der Gemeinde Wagersrott über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wagersrott vom 03.07.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme

- an Sitzungen der Gemeindevertretung
- an Sitzungen der Ausschüsse
- an Sitzungen der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- €.

§ 2

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 3

Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- €.

§ 4

Verdienstaussfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen

festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 16,-- €, höchstens 100,-- € pro Tag.

- (3) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 5

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6

Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8

Gemeindewehrführer

Der Gemeindewehrführer und der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als jährliche Pauschale. Sie beträgt für den Gemeindewehrführer 820,-- € und für seinen Stellvertreter 410,-- €.

§ 9

Sonstige Entschädigungen

Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- Gerätewart Feuerwehr	185,-- €
- Telefon- und Portokostenpauschale Bürgermeister	205,-- €
- Reisekostenpauschale Bürgermeister	77,-- €
- Miete Dienstraum Bürgermeister	52,-- €

§ 10
Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Wagersrott, den 15.07.2003




Bürgermeister

Aushang am: 16.07.2003

Abzunehmen: 31.07.2003

Abgenommen: 31.07.2003

